

## Zusammenfassung in einfacher Sprache

Betreff: Hinweisblatt zu den Informationspflichten bei Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO)

Schuleingangsuntersuchung

Kinder sind nach §56 NSchG zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind zudem verpflichtet, die für diese Untersuchung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Untersuchungsergebnisse werden gem. § 5 Abs.2 S.3 NGöGD den Erziehungsberechtigten für ihr Kind mitgeteilt. Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen der Schulfähigkeit zu gewähren.

Der aufnehmenden Schule werden ausschließlich die für den Schulbesuch bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Die Patientenakte wird gemäß der amtlichen Aufbewahrungsfrist bei Abschluss aller laufenden Vorgänge nach 10 Jahren gelöscht. Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d.h. ohne die identifizierenden Personendaten. Die Schuleingangsuntersuchung kann zur Bearbeitung förderlicher/unterstützender Anträge der Sorgeberechtigten für ihr Kind herangezogen werden.

Weitere Informationen zu dieser und anderen Reihenuntersuchungen an Schulen finden Sie auf [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) → Soziales und Gesundheit → Prävention und Gesundheitsforschung

**Ihr Kinder- und Jugendgesundheitsdienst  
des Landkreises Diepholz**